

v. J. 1799.

3) Jenen, die sich der Staatswirthswissenschaft vorzüglich widmen, ist das fragmentarische Hören der hier einschlagenden Collegien verbotnen, und dagegen deren systematische Anhörung anbefohlen. Dann sollen diese, auffer der Inscription bei dem jedesmaligen Rectore Universitatis, sich noch besonders bei dem ältesten Lehrer der Staatswirthschafts Hohen Schule, Herrn Hofrath **Suckow**, inscribiren, und für diese Inscription 3 fl. zum Nutzen der staatswirthschaftlichen Bibliothek bezahlen, ohne welche Inscription und systematische Anhörung der Collegien sie bei ihrem Abzuge kein pflichtmäßiges Attestat erhalten können. Dahingegen bekommen diese als staatswirthschaftliche Candidaten besonders inscribirten Herren nach den Gesetzen der staatswirthschaftlichen Bibliothek Bücher aus derselben nach Hause gelehnt.

4) Das Honorarium für jedes halbjährige Collegium soll nach höchstem Churfürstl Befehl entweder gleich vor dem Anfange, oder längstens sechs Wochen nach angefangenen Collegiis an den vorlesenden Herrn Professor bezahlt werden.

### Ueber die systematische Folge der staatswirthschaftlichen Wissenschaften.

Der Wunsch, daß jeder der Herren, die sich den staatswirthschaftlichen Wissenschaften widmen, die Collegia in systematischer Ordnung hören möchten, ist immer ein Gegenstand der Hohen Schule gewesen, weil die Leichtigkeit in Erlernung der Wissenschaften selbst, dann die darin zu erlangende Gründlichkeit ganz allein darauf beruht. Um nun einem jeden einen kurzen Inbegriff darzulegen, wie sich die einzelnen Wissenschaften auf einander beziehen: so hat man es für nützlich geachtet, hier in der Kürze zu bemerken:

1) Daß die Encyclopädie sämmtlicher staatswirthschaftlichen Wissenschaften eine zwar kurze, aber gründliche Uebersicht über das ganze Feld dieser Wissenschaft gewähre; jeder der Staatswirths-Wissenschaft Besliffener solche also gleich bei dem Anfange seiner akademischen Laufbahn hören müsse.

2) Daß